



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 12 K 1963/10

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[redacted] 14656 Brieselang,
[redacted] 14656 Brieselang,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

gegen

den Bürgermeister der Gemeinde Brieselang, Am Markt 3, 14656 Brieselang,
Az.: Bescheid-Nr.: VSB 007/2009/VLBau 007,

Beklagten,

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

ohne mündliche Verhandlung

am 31. Juli 2014

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Deppe als Einzelrichter
für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens, insoweit ist das Urteil vorläufig
vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks Jochen-Weigert-Straße [redacted] in Brieselang (Flurstück 8 der Flur 7 der Gemarkung Brieselang), das als Eckgrundstück an den Wiesenweg grenzt. Sie wenden sich gegen die Erhebung von Vorausleistungen auf einen Erschließungsbeitrag für die erstmalige Herstellung des Wiesenwegs zwischen Lange Straße und Jochen-Weigert-Straße.

Nach 1919 ließ der Kreis Osthavelland im Rentengutsverfahren im Gebiet der 1925 gegründeten Landgemeinde Brieselang Flächen für Siedlungszecke erschließen. In einem Parzellierungsplan für die Siedlung Brieselang vom Januar 1920 ist der hier maßgebliche Teil des Wiesenwegs verzeichnet. Nach 1920 kam es in Brieselang zur Errichtung von Siedlerstellen. Die Kläger haben dazu das Muster eines Anschließungsvertrages vorgelegt, nach dessen Inhalt der Verkäufer die Wege im Siedlungsgebiet erstmals herzustellen und mit Schlacke zu befestigen hat. Die entstehenden Kosten sind vom Käufer zu erstatten. Im Rahmen der Ansiedlung sollen die Straßen im Siedlungsgebiet, wie sich aus einem Artikel der Festschrift zur 11. Brieselanger Kirmes im August 1931 mit der Überschrift: „Die Brieselanger Pflasterkasse“ ergibt, mit Ausnahmen einiger hochwertiger befestigter Straßen mit Schlacke befestigt worden sein. Diese Art der Befestigung genügte allerdings schon bald dem gesteigerten Verkehr nicht mehr, der durch die vermehrte Siedlungstätigkeit wegen der Entwicklung Brieselangs zu einer Berliner Vorortwohngemeinde ausgelöst wurde. Ein Teil der Straßen wurde deswegen nach den Darstellungen in der Festschrift geschottert. Mithilfe der Einrichtung einer Pflasterkasse sollte zukünftig eine höherwertige Befestigung finanziert werden. Der Beklagte hat Pflasterkassenverträge vorgelegt, die Anlieger des Wiesenwegs 1942 abgeschlossen haben. Der Beklagte hat zudem Auszüge eines Bebauungsplans Brieselang (Aufbauplan II) von 1941 vorgelegt, der auch den Wiesenweg erfasst. Danach war dort die Errichtung von Wohngebäuden im gesamten Straßenverlauf sowie eines Garagenhofs geplant.

In einer Straßendokumentation der Gemeinde Brieselang von 1969 ist der Wiesenweg als unbefestigt verzeichnet. Auch das Straßen Bestandsverzeichnis Stand 3. Oktober 1990 bezeichnet den Wiesenweg als „Sandweg, naturbelassen“. In einer Aufnahme des Zustands der Gemeindestraßen von 1999 wird die Fahrbahn des Wiesenwegs als „Sandweg, vorfestigt mit Schotter/Kies“ bezeichnet. Dieser Feststel-





lung entsprechenden die zu diesem Zeitpunkt aufgenommen und beigefügten Fotos. Auf diesen sind einige Mastansatzleuchten an Freileitungsmasten erkennbar sowie neben der Straße verlaufender Entwässerungsgraben.

Am 27. Mai 2009 beschloss die Gemeindevertretung den Ausbau des Wiesenwegs mit einer 4 m breiten Fahrbahn und 50 cm breiten Nebenstreifen entsprechend der Planung des Ingenieurbüros Haßmann und Kaula. Die Entwässerung sollte über den vorhandenen Graben erfolgen. Die Planung sieht einen grundhaften Ausbau der Straße vor. Damit entschied sich die Gemeindevertretung nach kontroverser Diskussion und der Einholung eines Gutachtens gegen einen preiswerteren Hocheinbau unter Verwendung des bisherigen Planums. Am 31. August 2009 wurde der Ausbau der Beleuchtung beschlossen. Mit Beschluss vom 30. September 2009 bildete die Gemeindevertretung zwei Abrechnungsabschnitte von der Lange Straße bis zur Jochen-Weigert-Straße und von der Jochen-Weigert-Straße bis zum Simmelweg.

Für den hier maßgeblichen Abschnitt zwischen Jochen-Weigert-Straße und Lange Straße ermittelte der Beklagte für die erstmalige Herstellung der Fahrbahn, Entwässerung und Straßenbegleitgrün einen voraussichtlichen beitragsfähigen Erschließungsaufwand von 204.077,87 Euro, den er nach Abzug des Gemeindeanteils von 10 % auf die durch die Maßnahme erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe der Erschließungsbeitragsatzung vom 27. Februar 2004 verteilte. Die Eigentümer der Grundstücke wurden zu Vorausleistungen i. H. v. 80 % dieses Beitrags herangezogen. Mit Bescheid vom 20. Oktober 2009 setzte der Beklagte gegenüber den Klägern eine Vorausleistung von 5.555,80 € fest.

Hiergegen richtet sich die als Untätigkeitsklage erhobene Klage vom 10., eingegangen am 12. November 2010. Mit Bescheid vom 6. Dezember 2010 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Die Kläger haben den Widerspruchsbescheid in ihre Klage einbezogen.

Zur Begründung fragen die Kläger im Wesentlichen vor, der Bescheid sei fehlerhaft, weil er sich zu Unrecht auf das Erschließungsbeitragsrecht stütze. Es handele sich um keine erstmalige Herstellung des Wiesenwegs. Vielmehr sei dieser bereits in den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts mit Schlacke befestigt gewesen. Diese Befestigung habe den ortsüblichen Ausbauepiflogheiten in Brieselang genügt.



Über die Straßengräben sei die Fahrbahn auch entwässert worden. Erst in den 80er Jahren habe sich der Ausbaustandard in Brieselang geändert. Dies sei dem geänderten Charakter der Siedlung als Berliner Vorortgemeinde zuzuschreiben. Deshalb habe man auch eine Pflasterkasse eingerichtet, um eine bessere Befestigung der Straßen zu finanzieren. Zu diesem Zeitpunkt sei der Wiesenwegs aber bereits hergestellt gewesen. Wie sich einem Wirtschaftsplan von 1940 entnehmen lasse, seien die Grundstücke beidseits der Straße schon zu einem erheblichen Teil bebaut gewesen. Mit dem Aufbauplan II sei 1941/42 für das Gebiet um den Wiesenweg ein wirksamer Bebauungsplan aufgestellt worden. Deswegen müssten auch sämtliche anliegenden Grundstücke in die Verteilung des Aufwands als Bauland einbezogen werden.

Darüber hinaus sei der Aufwand nicht in vollem Umfang erforderlich gewesen. Der geplante grundlegende Ausbau der Fahrbahn führe zu Mehrkosten, die man bei einem Hocheinbau nach den Vorschlägen des Gutachters Prof. Dr.-Ing. Weingart vermeiden könnte.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 20. Oktober 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Dezember 2010 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält den angefochtenen Bescheid für rechtmäßig. Der Wiesenweg ist nach seiner Ansicht mit der streitgegenständlichen Maßnahme erstmals hergestellt worden. Zuvor habe es dort lediglich eine provisorische Befestigung der Fahrbahn gegeben. Dies ergebe sich aus den Beschreibungen des Wiesenwegs in verschiedenen Straßenbestandsverzeichnissen. Das Ortsstatut der Gemeinde Brieselang habe für die



Herstellung von Ortsstraßen eine Pflasterung oder sonstige Befestigung der Fahrbahn verlangt. Dafür seien auch im Wiesenweg Pflasterkassenbeiträge vereinbart worden. Außerdem habe sich der Weg jedenfalls bis 1990 im Außenbereich befunden. Zuvor seien dort nur wenige Häuser mit großen Baulücken errichtet worden. Die Flurstücke 151 und 152 gehörten noch heute zum Außenbereich und seien deswegen nicht beitragspflichtig. Anderweitige Planungen der Gemeinde aus 1941/42 seien nicht rechtswirksam geworden.

Der Aufwand für den grundhaften Ausbau der Fahrbahn sei in vollem Umfang beitragspflichtig. Die Gemeinde habe sich im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens für diese aufwändigere, aber auch sicherere Ausbauarvariante entscheiden können.

Die Kammer hat durch Beschluss vom 10. Januar 2014 den Rechtsstreit dem Beirichterstatler als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Die Beteiligten haben übereinstimmend auf die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und auf die Verwaltungsvorgänge des Beklagten (1 Ordner, 4 Hefter) Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 31. März 2014.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die nach Übertragung durch die Kammer durch den Einzelrichter und im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann (§ 6 Abs. 1, § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -), ist zulässig, aber unbegründet. Der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 20. Oktober 2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 6. Dezember 2010 ist rechtmäßig (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Der Bescheid findet seine Rechtsgrundlage in §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Brieselang vom



27. Februar 2004. Nach § 133 Abs. 3 BauGB können für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht im vollen Umfang - wie hier - entstanden ist, Voraussetzungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangt werden. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Im Gegensatz zur Ansicht der Kläger ist die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Herstellung der Fahrbahn, der Oberflächenentwässerung und der selbstständigen Grünanlagen des Wiesenwegs nicht durch § 242 Abs. 9 BauGB ausgeschlossen. Danach kann für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen im Beitragsgebiet, die vor dem Wirksamwerden des Beitragsbereichs hergestellt worden sind, ein Erschließungsbeitrag nicht erhoben werden. Bereits hergestellte Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen sind die einem technischen Ausbauprogramm oder den örtlichen Ausbaupflogenheiten entsprechend fertig gestellten Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen. Mit dem Vorweis auf örtliche Ausbaupflogenheiten oder auf ein technisches Ausbauprogramm in § 242 Abs. 9 Satz 2 BauGB hat der Gesetzgeber im Rahmen dieser Übergangsvorschrift für die neuen Bundesländer einen Mindeststandard festgelegt, den der Ausbauzustand einer Straße erfüllen muss, um annehmen zu können, sie sei bereits vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt worden. Dieser Mindeststandard bezieht sich sowohl auf die Ausstattung mit Teileinrichtungen, als auch auf den technischen Ausbauzustand der Straße.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Juli 2007 (-9 C 5.06 -, BVerwGE 129, 100 ff., LKV 2008, 171), dem die Kammer in ständiger Rechtsprechung folgt (vgl. Urteile vom 11. Februar 2008 - 12 K 1094/03 - und vom 17. Oktober 2008 - 12 K 2092/06 - sowie vom 16. August 2010 - 12 K 2219/06 -, juris), bezeichnet der Begriff der „örtlichen Ausbaupflogenheiten“ - wie auch der Hinweis auf ein Ausbauprogramm - ein über einen längeren Zeitraum feststellbares Verhalten der Gemeinde bei der bautechnischen Herstellung von Erschließungsanlagen. Daraus folgt, dass ein bloßes Nichtstun oder „Liegenlassen“ nicht ausreicht. Das Hinnehmen von Provisorien oder das Sich-Abfinden mit einem notdürftigen Zustand, weil ein höherwertiger, an sich zu fordernder oder angestrebter Ausbauzustand nicht zu verwirklichen war, z. B. wegen des Fehlens von Baumaterialien, kann keine „Ausbauge-

plogaukeit" begründen. Vielmehr geht es, wie bei der ersten Alternative des § 242 Abs. 2 BauGB, um die aktive technische Ausgestaltung der Erschließungsanlage oder ihrer Teile. Danach setzen die Ausbaupflogenheiten einen Grundbestand an kunstmäßigem Ausbau voraus. Die Erschließungsanlage oder ihre Teileinrichtungen müssen durch künstliche Veränderungen der Erdoberfläche planvoll straßenbau-technisch bearbeitet worden sein; das bloße Ausnutzen oder grobe Herrichten natürlicher Geländegegebenheiten ist nicht ausreichend (z. B. das bloße Verfestigen oder Hobeln einer vorhandenen Sandpiste). Erforderlich ist danach in Anknüpfung an die Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts ein Mindestmaß baul technischer Herrichtung, nämlich das Vorhandensein einer hinreichend befestigten Fahrbahn (wofür z. B. auch eine Schotterdecke genügen kann), einer - wenn auch primitiven - Form von Straßenentwässerung (ein bloßes Versickerlassen wäre dagegen nicht ausreichend) sowie einer eigenen Straßenbeleuchtung, die einen ungefährdeten Haus-zu-Haus-Verkehr ermöglicht (BVerwG a. a. O.).

Daraus folgt, dass eine Straße nicht den örtlichen Ausbaupflogenheiten i. S. v. § 242 Abs. 9 S. 2 BauGB entsprechend fertig gestellt gewesen sein kann, wenn die Fahrbahn der Straße lediglich eine provisorische Befestigung in diesem Sinne aufwies, auch wenn dies der überwiegende Zustand der Straßen im Gemeindegebiet gewesen sein sollte. Ohne Belang ist auch, ob an der Straße aufgrund von Baue-nehmungen Gebäude errichtet worden sind. Hat eine Straße allerdings zur irgendeinem Zeitpunkt vor dem 3. Oktober 1990 diese Mindestanforderungen erfüllt und entsprach der Ausbau gleichzeitig den örtlichen Ausbaupflogenheiten oder einem technischen Ausbauprogramm, gilt sie als hergestellt. Es kommt nicht darauf an, wie sich der Zustand später, auch im Verhältnis zu den dann geltenden Ausbaupflogenheiten, entwickelt hat.

Dabei obliegt es der Gemeinde darzutun, dass erst und gerade die nach dem Stichtag durchgeführten Baumaßnahmen die vorher noch unfertige Straße erstmalig hergestellt haben, wenn sie Erschließungsbeiträge fordern will (BVerwG, a. a. O.). Der Beklagte hat zur Überzeugung des Gerichts hinreichend dargetan, dass der Wiesenweg in dem hier maßgeblichen Abschnitt vor dem 3. Oktober 1990 noch nicht hergestellt war.

Es lässt sich nicht feststellen, dass die Fahrbahn des Wiesenwegs vor dem 3. Oktober 1990 hinreichend befestigt war. Nach den Straßenbestandsverzeichnissen 1969 und 1990 und nach der Bestandsaufnahme 1999 war der Wiesenweg ein unbefestigter Sandweg. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Verzeichnis von 1969 ausdrücklich zwischen unbefestigten Straßen und solchen, die eine Befestigung mit Schlacke oder Schotter besaßen, unterschieden wurde. Zwar ist 1999 von einer Verfestigung mit Schotter/Kies die Rede. Dabei kann es sich aber, wie auf Fotos von 1999 ersichtlich, nur um Auffüllungen handeln. Dies wird auch durch die Bodenuntersuchung aus dem Jahr 2008 bestätigt, die nach den gezogenen Proben für den Wiesenweg lediglich oberflächliche Auffüllungen aus Asphaltbruch, Splitt und Betonbruch feststellt. Diese Feststellung dürften zudem im Wesentlichen auf die vom Beklagten nachgewiesenen Instandhaltungsarbeiten im Wiesenweg in den Jahren 2007 und 2008 zurückzuführen sein.

Die Kläger fragen vor, dass der Wiesenweg - wie die übrigen Straßen im Siedlungsgebiet - in den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts im Rahmen der Ansiedlung durch den Landkreis Osthavelland mit Schlacke befestigt worden sei. Dies wird mit den Ausführungen zum Straßenzustand in der Festschrift zur Brieselanger Kirches 1931 und dem Umstand begründet, dass der Wiesenweg in dem hier maßgeblichen Abschnitt Teil des Parzellierungsplans von 1920 war.

Es soll dahingestellt bleiben, ob eine oberflächliche Befestigung einer Straße mit Schlacke, die zudem nach den zitierten Aussagen von 1931 zu diesem Zeitpunkt dem angewachsenen Verkehr bereits nicht mehr genügte und sich in einem unzureichenden Zustand befand, eine hinreichende Befestigung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Mindestanforderungen an einen Ausbau darstellen könnte. Jedenfalls gibt es keinerlei tragfähige Hinweise, dass die Fahrbahn des Wiesenwegs vor 1930 eine derartige Befestigung tatsächlich erhalten hat. In den Straßenbestandsverzeichnissen und in der Baugrunduntersuchung finden sich keine Hinweise auf ein Vorhandensein von Schlacke, weder in der Deckschicht noch in tieferen Schichten. Zwar ist der Wiesenweg in dem Parzellierungsplan vom Januar 1920 im Abschnitt XIX als Straße eingezeichnet. Daraus ergibt sich aber nicht, dass er in der Folgezeit auch tatsächlich befestigt wurde. Dagegen spricht, dass der Wiesenweg in dem Entwurf zum Fluchtlinienplan vom 21. Mai 1929 /23. Juli



1929 (Beilage Heft 4, Anlage A 11), soweit die Kartierungen reicht, nicht als vorhandene Straße, sondern lediglich gestrichelt und ohne Anbauflächen eingezeichnet ist.

Um die Mindestanforderungen an das Vorhandensein einer Ortsstraße zu erfüllen müsste der Wiesenweg nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der das Gericht folgt, zudem eine Straßenbeleuchtung besessen haben, die einen sicheren Haus zu Haus Verkehr ermöglicht hätte. Dafür fehlen jegliche Anhaltspunkte. Zwar sind auf Fotos, die im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Straßenbestandsverzeichnis 1999 erstellt wurden, Ansatzleuchten an Holzernen Freileitungsmasten zu erkennen. Sie entsprechen aber der nach 1950 üblichen Straßenbeleuchtung. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass die Freileitungsmasten und damit auch die Beleuchtung bereits vor 1930 vorhanden waren. Vielmehr wurde durch den Gemeindevorsteher in der Festschrift für die Brieselanger Kirmes 1931 festgestellt, dass „die Bemühungen um den Ausbau des elektrischen Leitungsnetzes leider erfolglos gewesen“ seien. Der Versorger sei gebeten worden, alle Straßen mit der elektrischen Versorgungslösung zu versehen, habe dies aber abgelehnt. Damit kann dahinstehen, ob der Wiesenweg auch über eine jedenfalls primitive Form der Straßenentwässerung verfügte. Dafür dürfte allerdings eine Ableitung von Niederschlagswasser in die Entwässerungsgräben als ausreichend anzusehen sein. Genau diese Form der Entwässerung ist auch für den jetzigen Ausbau vorgesehen.

Zur Überzeugung des Gerichts liegen damit keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass der Wiesenweg vor 1930 einen Mindeststandard besaß, der die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 242 Abs. 9 BauGB ausschließen würde.

Auch in dem Zeitraum zwischen 1930 und 1945 ist die Straße nicht gemäß § 242 Abs. 9 BauGB hergestellt worden. Es ist bereits nichts dafür ersichtlich, dass in dieser Zeit Straßenbaumaßnahmen im Wiesenweg stattfanden. Darauf kommt es aber auch nicht an. Mit den Ortsstatuten vom 12. März 1929 und 9. August 1932 hat die Gemeinde örtliche Ausbaupflichten bestimmt, denen eine Befestigung mit Schlacke nicht mehr genügte. Nach § 4 des Ortsstatuts vom 12. März 1929 gehören zur erstmaligen Herstellung einer Straße das Planum, die Pflasterung oder eine sonstige - d.h. vergleichbare - Befestigung, die Entwässerung und Beleuchtungsanlagen. Eine gleichlautende Regelung findet sich in § 4 des Ortsstatuts vom 9. August 1932. Um diesen Standard zu erreichen schloss die Gemeinde Brieselang - auch im



Wiesenweg - Pflasterkassenverträge mit interessierten Kaufleuten ab, in denen sich diese verpflichten, einen Anteil an den Kosten für den Bau der Straße als Vorausleistung zu zahlen. Zu diesem Zeitpunkt ging also die Gemeinde Brieselang davon aus, dass der Wiesenweg nicht fertig gestellt war.

Es ist auch weder vorgebracht noch liegen sonstige Erkenntnisse vor, dass der Wiesenweg zwischen 1945 und 1990 den örtlichen Ausbaupflichten oder einem Ausbauprogramm entsprechend fertig gestellt worden ist. Selbst wenn in dieser Zeit die Straßenbeleuchtung angelegt worden sein dürfte, erfüllte der Zustand der Fahrbahn, der im Gemeindegebiet allgemein schon 1930 als völlig unzureichend angesehen wurde, auch in diesem Zeitraum nicht die Mindestanforderungen, die an den Ausbaustand einer hergestellten Straße zu stellen sind.

Der Beklagte ist auch nicht deswegen gehindert, Erschließungsbeiträge zu erheben, weil Teileinrichtungen des Wiesenwegs vor dem 3. Oktober 1990 bereits hergestellt gewesen wären (§ 242 Abs. 9 S. 1 BauGB). Für die Fahrbahn ergibt sich das aus dem oben Ausgeführten. Auch eine in irgendeiner Weise technisch hergestellte Straßenentwässerung gab es nicht. Selbst wenn der einseitige Graben für die Entwässerung der Fahrbahn genutzt werden kann, handelt es sich bei ihm um keinen Bestandteil der Straße, sondern um einen Teil des Entwässerungssystems des Unterhaltungsvorhabens zur Entwässerung des Gemeindegebiets (s. Beilage Heft 4, Anl. A 8). Eine bautechnische Gestaltung des Straßenbegleitgrüns hat zuvor ebenfalls nicht stattgefunden. Vor dem 3. Oktober 1990 war lediglich eine Straßenbeleuchtung vorhanden. Der Beklagte hat die Kläger dafür deshalb zutreffend zu Straßenbaubeiträgen veranlagt.

Der Beklagte hat auch den zu erwartenden Aufwand für die Herstellung des Wiesenwegs - mit Ausnahme der Straßenbeleuchtung, die hier nicht im Streit ist - zutreffend ermittelt. Die Kostenschätzung orientiert sich dabei an dem Angebot der Firma STRABAG für den Straßenbau im Quartier IJM nebst Baunebenkosten. Dabei ist es nicht zu beanstanden, dass der Beklagte die Bauausführung nach der Planung des Büros Haßmann und Kaula beschlossen und die dafür veranschlagten Kosten berücksichtigt hat, die einen grundhaften Ausbau des Wiesenwegs vorsieht. Dem steht nicht entgegen, dass die Straße möglicherweise im Verfahren des Hocheinbaus kostengünstiger hergestellt werden könnte.

Einzel-Gemeinde steht bei der Entscheidung darüber, in welcher Weise sie ihre Straßenbaukosten umsetzt, ein weites Ermessen zu. Sie ist zwar grundsätzlich zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet, muss aber nicht die kostengünstigste Lösung wählen, wenn sachliche Gründe für eine andere Lösung sprechen. So liegt es hier. Der Beklagte hat neben dem Ingenieurbüro Haßmann und Kaula ein weiteres Büro beauftragt, wirtschaftliche Alternativen zu dem geplanten grundhaften Ausbau der Straßen im Quartier IJM zu prüfen. Dabei ist das Ingenieurbüro Prof. Dr.-Ing. Weingart zwar zu dem Ergebnis gekommen, dass der Wiesenweg im Verfahren eines Hocheinbaus unter Ausnutzung des vorhandenen Unterbaus der Fahrbahn kostengünstiger ausgebaut werden könnte. Dem stand jedoch die Bewertung durch das Büro Haßmann und Kaula entgegen, dass die vorhandenen Schichten nicht als Tragschicht für einen Straßenneubau verwertbar seien. Bei diesem offenen Dissens der sachverständigen Ingenieurbüros ist es nicht zu beanstanden, dass sich die Gemeinde Brieselang für eine möglicherweise zwar teurere, dafür aber auch hinreichend beständige Ausbauvariante entschieden hat.

Auch die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist rechtsfehlerfrei erfolgt. Insbesondere hat der Beklagte zutreffend die Flächen der Flurstücke 151 und 152 bei der Verteilung nicht berücksichtigt, da diese nicht zum Bauland im Sinne von §§ 131 Abs. 1 und 133 Abs. 1 BauGB gehören. Es handelt sich um Flächen des Außenbereichs (§ 35 BauGB). Diese ausgedehnten Wiesenflächen sind Teil eines Grünzugs, der sich jenseits der Lange Straße in östlicher Richtung bis zum Wald hinzieht. Ein Bebauungszusammenhang zu den im Umfeld bebauten Flächen ist in diesem Abschnitt des Wiesenwegs deutlich unterbrochen.

Der Zugehörigkeit zum Außenbereich steht auch nicht entgegen, dass diese Fläche 1941/42 Gegenstand planerischer Erwägungen gewesen ist. Zwar sind in dem Bebauungsplan Brieselang (Aufbauplan II) auf der Fläche der Flurstücke 151 und 152 mehrere Gebäude eingezeichnet. Es ist aber nicht erkennbar, dass diese Planung eine rechtliche Wirksamkeit erlangt hätte, die noch heute zu berücksichtigen wäre. Aus den von den Klägern eingereichten Kopien von Verfügung des Landrats des Kreises Osthavelland von 27. Juni 1940 und dem Vermerk des Regierungspräsidenten vom 7. August 1940 ergibt sich, dass die Wirksamkeit der Planung den Erläss einer Ortsatzung über Baugestaltung nach der Verordnung vom 10. November 1936

erfordero. Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 10. November 1936 können durch Ortsatzung oder Polizeiverordnung zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung, vor allem zur Durchführung bestimmter städtebaulicher Absichten, besondere Anforderungen für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen gestellt werden. Ortsatzungen sind im Einvernehmen mit der für den Erlass von örtlichen Baupolizeiverordnungen zuständige Polizeibehörde zu erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Ein Bauvorhaben muss diesen Anforderungen genügen (§ 3 der Verordnung vom 10. November 1936).

Selbst wenn die Antwort des Bürgermeisters der Gemeinde Brieselang auf eine Anfrage am 29. September 2009 so zu verstehen wäre, dass in Brieselang nicht nur Bebauungspläne aus dem Jahr 1939 bis 1943 vorhanden, sondern dass diese auch rechtswirksam seien, kann darin kein Nachweis für die Wirksamkeit der Aufbaupläne gesehen werden. Vielmehr liegen dem Gericht keine Erkenntnisse für eine rechtswirksame Umsetzung der Planung vor. Dazu hätte es des Erlasses einer Ortsatzung bedurft. Darauf weist auch der Regierungspräsident in seinem Vermerk vom 7. August 1940 ausdrücklich hin. Es ist nicht ersichtlich, dass eine entsprechende Satzung in der Folgezeit beschlossen und genehmigt wurde. Vielmehr kam es im Oktober 1941 noch zu einer neuen Bearbeitung des Aufbauplan II. Es kann nur vermutet werden, dass die Planung in den folgenden Kriegsjahren keinen Abschluss mehr gefunden hat. Diese Rechtsauffassung teilt auch die zuständige Untere Baubehörde. Der Landrat des Landkreises Havelland hat auf eine Anfrage zur Bebaubarkeit von Grundstücken, die den Flurstücken 151 und 152 benachbart und von dem Aufbauplan II erfasst sind, am 25. Mai 2012 mitgeteilt, dass diese Grundstücke im Außenbereich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Brieselang liegen.

Die Klage ist nach alledem mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 164 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter www.erv.brandenburg.de). Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Dr. Deppe

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.555,80 € festgesetzt.

Gründe:

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 3 Gerichtskostengesetz.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter www.erv.brandenburg.de).

Dr. Deppe

Ausgefertigt



Bötzel
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

